



Brüssel, den 10. Dezember 2021
(OR. en)

14798/21

MAP 35
MI 924
COMPET 893
IND 378
CFSP/PESC 1209
DELECT 261

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: ST 13797/21 - C(2021) 7947 Final

Betr.: Delegierte Verordnung (EU) .../... vom 10.11.2021 der Kommission zur Änderung der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für die Vergabe öffentlicher Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge sowie für Wettbewerbe
– Absicht, keine Einwände zu erheben

1. Am 10. November 2021 hat die Kommission gemäß Artikel 6 der Richtlinie 2014/24/EU¹ und dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV dem Rat die genannte delegierte Verordnung für die Änderung der Schwellenwerte übermittelt. Im Falle von zeitlichen Zwängen erlaubt Artikel 88 der genannten Richtlinie die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens. Die vorliegende Überarbeitung für 2022 und 2023 gilt ab dem 1. Januar 2022.
2. Die Delegationen wurden am 11. November 2021 ersucht, eine etwaige Ablehnung des genannten Entwurfs einer delegierten Verordnung bis zum 8. Dezember 2021 mitzuteilen. Keine Delegation hat einen relevanten Ablehnungsgrund geltend gemacht. Die offizielle Frist von zwei Monaten läuft am 10. Januar 2022 ab.

¹ Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65);
aktuelle konsolidierte Fassung: 1.1.2020

3. Vor diesem Hintergrund wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er die Nichtablehnung des Entwurfs einer delegierten Verordnung (Dokument ST 13797/21) auf einer seiner nächsten Tagungen ohne Aussprache bestätigt.
